

Information

BMF - IV/8 (IV/8)



23. September 2016

BMF-010220/0127-IV/8/2016

Information zur Arbeitsrichtlinie Altlastenbeitrag (AL-1000); Häufig gestellte Fragen (FAQs) zum ALSAG in der Baupraxis

Im Hinblick auf immer wiederkehrende Auslegungsfragen und Vollzugsprobleme zum [Altlastensanierungsgesetz](#) wurde zwischen der Geschäftsstelle Bau der Wirtschaftskammer Österreich, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und dem Bundesministerium für Finanzen ein Katalog mit häufig gestellten Fragen (FAQs) und den zugehörigen Antworten zum [ALSAG](#)-Vollzug abgestimmt.

Die Geschäftsstelle Bau hat diesen Katalog (siehe Anlage 2), der wichtige Klarstellungen und Abgrenzungen im [ALSAG](#)-Bereich für die Bauwirtschaft beinhaltet, nunmehr als Ergänzung zum „ALSAG-Merkblatt 2012“ (siehe Anlage 1) herausgegeben.

Die in diesem Katalog zu den FAQs enthaltenen Antworten (Anlage 2) sind bei der Vollziehung des [Altlastensanierungsgesetzes](#) entsprechend zu berücksichtigen.

Bundesministerium für Finanzen, 23. September 2016

ALSAG-MERKBLATT 2012



Altlastensanierungsgesetz¹⁾

Das vorliegende Merkblatt soll dem Bauunternehmer und dem Bauherrn einen Überblick über die aktuellen Vorgaben des Altlastensanierungsgesetzes hinsichtlich der Beitragspflichten geben. Das Merkblatt wurde mit der zuständigen Sektion des Lebensministeriums (BMLFUW) abgestimmt.

Betroffenheit des Bauunternehmens

Zum Zwecke der Finanzierung, der Sicherung und Sanierung von Altlasten sind beispielsweise:

- Deponieren von Abfällen,
- Verfüllen von Geländeunebenheiten oder Vornehmen von Geländeanpassungen mit Bauschutt oder nicht qualitätsgesicherten Recycling-Materialien,
- Befördern von Abfällen außerhalb des Bundesgebietes zum Zwecke der Deponierung oder Verfüllung z. B. mit Bauschutt oder nicht qualitätsgesicherten Recycling-Materialien,
- Lagern von Abfällen über die Zwischenlagerfrist (zum Zwecke der Beseitigung über ein Jahr, zum Zwecke der Verwertung über drei Jahre)

einer Beitragspflicht (Altlastenbeitrag) unterworfen.²⁾

1) BGBl. I Nr. 299/1989, letzte Novellen: BGBl. I Nr. 71/2003, BGBl. I Nr. 136/2004, BGBl. I Nr. 24/2007, BGBl. I Nr. 40/2008, BGBl. I Nr. 52/2009, BGBl. I Nr. 111/2010, BGBl. I Nr. 15/2011

2) Weiters ist z. B. die Verbrennung von Abfällen beitragspflichtig.

Schwerpunkt Boden

Folgende Begriffe werden unterschieden:

Zu beachten:

Vermischungsverbot!

- **Erdaushub:** Der überwiegende Anteil muss Boden sein (mehr als 50 %), der Rest können bodenfremde Bestandteile sein, wie z. B. mineralische Baurestmassen, die aber schon vor der Aushubtätigkeit enthalten waren.
- **Bodenaushubmaterial:** im Wesentlichen natürlich gewachsener – auch umgelagerter – Boden, der durch Ausheben oder Abräumen anfällt. Unter anderem muss der Anteil der bodenfremden Bestandteile (z. B. Baurestmassen) unter 5 Vol.-% liegen und bereits vor dem Aushub im Boden oder Untergrund vorhanden sein.

Die Beitragsermittlung erfolgt durch den Beitragsschuldner!

Beitragsschuldner sind:

- der Deponiebetreiber bzw.
- der Betreiber einer Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage bzw.
- der Exporteur (notifizierungspflichtige Person) bzw.
- der Veranlasser (z. B.: Bauherr, Bauunternehmer) einer beitragspflichtigen Tätigkeit (z. B. bei einer Verfüllung); kann der Veranlasser nicht festgestellt werden, ist Beitragsschuldner derjenige, der die Tätigkeit duldet (z. B. der Grundbesitzer, der Bauer).

Der Beitragsschuldner hat Aufzeichnungen, getrennt nach Beitragsgrundlage, zu führen (sieben Jahre Aufbewahrungspflicht).

Altlastenbeitrag – Höhe, Art

Die nachfolgenden Beitragshöhen gelten ab 1. Jänner 2012:

Die Altlastenbeiträge betragen je angefangener Tonne für

■ Baurestmassen gemäß Anhang 2 der DepVO 2008	9,20 Euro
■ Erdaushub (soferne nicht beitragsfrei, siehe Seite 4)	9,20 Euro
■ andere mineralische Abfälle (vgl. Anhang 1, Tabellen 5 und 6 der DepVO 2008)	9,20 Euro
■ übrige Abfälle	87,00 Euro

Werden Abfälle auf Deponien verbracht, entscheidet die Deponie(unter)klasse gemäß

Deponieverordnung 2008, BGBl II Nr. 39/2008

die Beitragshöhe:

■ Bodenaushubdeponie ¹⁾	9,20 Euro
■ Inertabfalldeponie ²⁾	9,20 Euro
■ Baurestmassendeponie ²⁾	9,20 Euro
■ Reststoffdeponie ²⁾	20,60 Euro
■ Massenabfalldeponie oder Deponie für gefährliche Abfälle ²⁾	29,80 Euro
■ Verbrennen von Abfällen	8,00 Euro

1) Auf die Ausnahme für bestimmtes Bodenaushubmaterial wird hingewiesen.

2) Auf die Ausnahme für bestimmten Erdaushub und Bodenaushubmaterial wird hingewiesen.

Wann ist zu zahlen?

Der Altlastenbeitrag ist eine Selbstbemessungsabgabe.

Der selbst zu berechnende Beitrag ist jedenfalls nach Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die beitragspflichtige Tätigkeit stattfand, dem Zollamt des Betriebssitzes anzumelden und abzuführen (bis spätestens 15. des zweitfolgenden Monats). Die Meldung ist elektronisch durchzuführen (<http://finanzonline.bmf.gv.at>).

Regelfall Deponie – Altlastenbeitrag enthalten

Grundsätzlich sind Baurestmassen einer Verwertung zuzuführen. Wenn dies nicht möglich ist, erfolgt die Entsorgung im Regelfall durch einen Entsorger im Auftrag der Baufirma bzw. des Bauherrn oder der Abfall wird in einer Deponie entsorgt. In diesem Fall wird der Deponiebetreiber den Altlastenbeitrag im Deponiepreis (bzw. der Entsorger im Entsorgungspreis) im Allgemeinen einrechnen. In vielen Fällen wird der Altlastenbeitrag dabei getrennt ausgewiesen. Aufgrund der sich möglicherweise verändernden Beitragsätze und -grundlagen wird empfohlen, auf die ausgewiesenen Altlastenbeiträge zu achten.

Beitragspflicht im Rahmen von (Bau-)Tätigkeiten

Beitragspflicht ist nur im Zusammenhang mit Abfällen im Sinne des AWG 2002 gegeben. Solange kein Abfall vorliegt (z. B. bei Weiterverwendung, keine Entledigungsabsicht), ist auch kein ALSAG abzuführen.¹⁾

HINWEIS: siehe
nicht beitragspflichtige Ausnahmen
Seite 4

Jedenfalls beitragspflichtig sind:

- Verfüllungen und Geländeangepassungen mit Abfällen (z. B. Bauschutt, Betonabbruch);
- Fahrstraßen im Deponiekörper, Deponieabdeckungen mit Bauschutt;
- das Ablagern von Abfällen auf Deponien („Deponieren“)
- Bodenaushubmaterial oder Erdaushub, die den Kriterien der Baurestmassendeponie oder der Inertabfalldeponie nicht entsprechen und auf einer Reststoff- oder Massenabfalldeponie abgelagert werden;
- das Lagern von Abfällen über die Zwischenlagerfrist (zum Zwecke der Beseitigung über ein Jahr, zum Zwecke der Verwertung über drei Jahre);
- Verbrennen von (Baustellenmisch-)Abfällen oder Bauholzabfällen;
- die Beförderung von Abfällen außerhalb des Bundesgebietes (z. B. Asphaltenschollen, Hochbaurestmassen) zum Zwecke der Deponierung/Verfüllung/Verbrennung/Herstellung von Brennstoffprodukten.

1) Nicht als Abfälle anzusehen sind: Nicht kontaminierte Böden und andere natürlich vorkommende Materialien, die im Zuge von Bauarbeiten ausgehoben wurden, sofern sichergestellt ist, dass die Materialien in ihrem natürlichen Zustand an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke verwendet werden (§ 3 Abs. 1, Z. 8 AWG 2002).

NICHT beitragspflichtig sind:

- Bodenaushubmaterial,
 - wenn dieses zulässigerweise¹⁾ für das Verfüllen von Geländeunebenheiten oder Geländeanpassungen verwendet wird, oder
 - bei Ablagerung auf Bodenaushub-, Inertabfall- oder Baurestmassendeponien;
- Erdaushub,
 - wenn dieser zulässigerweise¹⁾ im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme²⁾ im unbedingt erforderlichen Ausmaß für das Verfüllen von Geländeunebenheiten oder Geländeanpassungen verwendet wird, oder
 - bei Ablagerung auf Inertabfall- oder Baurestmassendeponien;
- mineralische, aufbereitete Baurestmassen,
 - und wenn diese zulässigerweise¹⁾ im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme²⁾ im unbedingt erforderlichen Ausmaß für das Verfüllen von Geländeunebenheiten oder Geländeanpassungen verwendet werden;
 - deren gleichbleibende Qualität durch ein Qualitätssicherungssystem³⁾ gewährleistet wird
- Material in dem Ausmaß, in dem dafür schon einmal ein Altlastenbeitrag entrichtet wurde;
- eine bis 2 m dicke Rekultivierungsschichte bei Deponien, Geländeanpassungen und Verfüllungen gemäß Anforderungen der Deponieverordnung 2008;
- Abfälle aus Abbruchmaßnahmen, die auf Inertabfalldeponien abgelagert werden dürfen, wenn das abzubrechende Gebäude überwiegend vor 1955 errichtet wurde⁴⁾
- Abfälle aus Katastropheneignissen (z. B.: Verschlammung durch Hochwässer).⁵⁾

Im Zweifelsfall kann auf Antrag des Beitragsschuldners (oder des Zollamtes) ein Feststellungsbescheid beantragt werden. **ACHTUNG:** Dieser Bescheid ist von der Behörde unverzüglich dem BMLFUW gemeinsam mit dem gesamten Akt zu übermitteln!

1) „zulässigerweise“ bezieht sich auf das Vorliegen aller umweltrelevanten Bewilligungen oder Anzeigen, insbesondere gemäß Wasserrechtsgesetz, Naturschutzgesetz oder Bauordnung in Bezug auf den vorgesehenen geeigneten Standort.

2) Insbesondere können Baurestmassen und Boden- sowie Erdaushub für das Verfüllen von Baugruben oder Künetten, für die Errichtung von Dämmen oder Unterbauten von Straßen, Gleisanlagen oder Fundamenten verwendet werden. Vor Beginn der Verfüllung sind die erforderlichen Genehmigungen für die Verfüllung und für die Baumaßnahme einzuholen bzw. die notwendigen Anzeigen zu erstatten (siehe BAWP 2011 Kap. 7.14 und 7.15).

3) Im Rahmen eines Qualitätssicherungssystems muss die gleichbleibende Umweltqualität der aufbereiteten Materialien durch kontinuierliche Untersuchungen gewährleistet werden (i. d. R. einschließlich Fremdüberwachung). Dies ist durch entsprechende Aufzeichnungen zu dokumentieren. Diese Anforderungen sind z. B. bei Vorhandensein des Gütezeichens für Recycling-Baustoffe i. d. R. erfüllt.

4) zusätzliche Anforderungen: Bestätigung der Gemeinde, dass das abzubrechende Gebäude in den wesentlichen Teilen vor 1955 errichtet wurde und der überwiegende Anteil der Abbruchabfälle einer Verwertung zugeführt wurde. Darüber hinaus darf die abzulagernde Masse, die von einer Liegenschaft stammt 200 Tonnen nicht überschreiten und der Abgabenvorteil muss nachweislich an den Bauherrn weitergegeben werden.

5) Der Nachweis ist durch die Bestätigung der Gemeinde, in der das Katastropheneignis stattgefunden hat, zu erbringen.



Beispiele

Anmerkung: Die nachfolgenden Beispiele sind zwecks leichter Lesbarkeit plakativ und kurz abgefasst. Spezielle Randparameter (z. B. Grundwasser, behördliche Auflagen) können jedoch andere Beurteilungen erforderlich machen, als sie in den Beispielen angeführt werden.

- **Bodenaushubmaterial, nicht verunreinigt; Einbau im Rahmen der Verfüllung einer Seitenentnahme:** Keine Beitragspflicht, wenn der Bodenaushub dem Begriff „Bodenaushubmaterial“ entspricht und der Einbau zulässig ist (z. B. wasserrechtlich, naturschutz-, abfallwirtschaftsrechtlich etc.)
- **Geringfügig verunreinigtes Bodenaushubmaterial wird auf eine geeignete Baurestmassendeponie gebracht:** Beitragsfreiheit, da Erdaushub (Bodenaushubmaterial ist eine Teilmenge von Erdaushub) auf Inertabfall- und Baurestmassen-deponien beitragsfrei abgelagert werden darf.
- **Bodenaushubmaterial mit 3 % mineralischen Baurestmassen wird bis zu einem Jahr zwischengelagert und nach Fertigstellung einer Brücke einer zulässigen Deponierung zugeführt:** Beitragsfrei, wenn „Bodenaushubmaterial“ im Sinne des ALSAG vorliegt. Wenn die Zwischenlagerzeit (im Falle der Deponierung ein Jahr für Abfälle nach ALSAG zulässig) überschritten wird, dann ergibt sich die Beitragspflicht aus dem „Lagern“.
- **Aushub mit Fundamentresten (ca. 20 %) wird auf einer geeigneten Inertabfalldeponie abgelagert:** Im Allgemeinen wird es sich dabei um „Erdaushub“ im Sinne des ALSAG handeln, welcher beitragsfrei – sofern gemäß Deponieverordnung zulässig (grundlegende Charakterisierung) – abgelagert werden darf.
- **Betongranulat wird im unbedingt notwendigen Ausmaß für eine Deponiestraße im Deponiekörper eingebaut:** Beitragspflicht.

Fortsetzung S. 6



Fortsetzung der Beispiele

- **Gebrochene Betonrestmassen, kein Qualitätssicherungssystem, Einbau als Hinterfüllmaterial:**
Beitragspflicht, da keine Qualitätskontrolle erfolgt! Würde gütegeschütztes Recycling-Material nach den Richtlinien für Recycling-Baustoffe zulässigerweise im unbedingt erforderlichen Ausmaß eingebaut werden, wäre Beitragsfreiheit gegeben!
- **Mineralische Hochbaurestmassen liegen vom Februar 2009 bis März 2011 auf einem Zwischenlager und werden anschließend aufbereitet:** Beitragsfrei, da Zwischenlagerungen mit dem Ziel der Aufbereitung bis zu drei Jahren beitragsfrei sind.
- **RM, Recyceltes Mischgranulat aus Asphalt, Beton und natürlichem Gestein, gütegeschützt, wird für die untere Tragschicht einer Landesstraße zulässigerweise im unbedingt erforderlichen Ausmaß verwendet:** Beitragsfrei!
- **Asphalt-Betonaufbruch wird zum Zwecke der Verfüllung einer Schottergrube nach Deutschland exportiert:** Der Export ist beitragspflichtig! Ein Beitrag wäre auch in Österreich bei gleichartiger Verfüllung zu bezahlen.
- **Ein Bauunternehmer kauft aufbereiteten Bauschutt aus Hochbaurestmassen um 4 Euro/t und baut diesen zulässigerweise als Künettenfüllmaterial ein:** Kann der Verkäufer dem Bauunternehmer das Material unter Einhaltung eines Qualitätssicherungssystems (z. B. Gütezeichen für Recycling-Baustoffe) verkaufen, wird im Allgemeinen Beitragsfreiheit vorliegen, sofern Qualitäts-Recycling-Baustoffe im unbedingt notwendigen Ausmaß zulässigerweise bei Bauvorhaben eingebaut werden. Kann dieser Nachweis nicht geführt werden, liegt Beitragspflicht vor.

Weitere baurelevante Umweltinformationen finden Sie in unserer Broschüre „**Baurestmassen – Trennung auf der Baustelle**“ und im Merkblatt „**Abfallbilanzverordnung für die Bauwirtschaft**“;
Bezugsquellen: www.bau.or.at > Technik > Umwelt; Service GmbH der WKÖ – Tel.: 05 90 900–5050, Fax: 05 90 900–236, e-Mail: mservice@wko.at;



IMPRESSUM

Geschäftsstelle Bau, WKÖ, 1040 Wien, Schaumburgergasse 20, www.bau.or.at

Inhaltliche Erstellung:

Ing. Günter Gretzmacher, Vorsitz Ausschuss Umwelt/Baurestmassen in der Geschäftsstelle Bau

DI Robert Rosenberger, Referat Technik, Umwelt, Sicherheit und Qualität, Geschäftsstelle Bau

Stand: August 2012

Hinweis: Das vorliegende Merkblatt wurde nach bestem Wissen erstellt, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die Verwendung dieses Merkblattes schließt Fragen der Haftung und Rechtsverbindlichkeit gegenüber der Herausgeberin aus.

FAQs

ZUM ALSAG IN DER BAUPRAXIS

**Ergänzung zum ALSAG-Merkblatt 2012
der Geschäftsstelle Bau, WKÖ**

Die nachfolgenden Fragen und Antworten (FAQs) sollen eine Hilfestellung für die Baupraxis bei der Beachtung des Altlastensanierungsgesetzes (ALSAG) sein und eine möglichst gute Abschätzung ermöglichen, ob von der Beitragsfreiheit einer Verwertungsmaßnahme ausgegangen werden kann oder nicht. Die abschließende Bewertung dieser Frage kann letztlich nur im Einzelfall geklärt werden. Es besteht im Vorfeld einer Verwertungsmaßnahme jedoch die Möglichkeit, deren Zulässigkeit durch einen Feststellungsbescheid von Behördenseite abzuklären. Die nachfolgenden Fragen und Antworten (Frequently Asked Questions, kurz: „FAQs“) sind mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) und dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) abgestimmt.

1 Sämtliche Verwertungen müssen unter anderem „zulässigerweise“ durchgeführt werden, damit sie beitragsfrei sind. Sind von der genehmigungsrechtlichen Anforderung der Zulässigkeit nur umweltrechtliche Bewilligungen oder Anzeigen für dauerhafte Maßnahmen erfasst, wie z. B. Wasserrechtsgesetz, Naturschutzgesetz, Baurecht in Bezug auf den vorgesehenen geeigneten Standort oder auch bspw. eine Zwischenlagergenehmigung für eine vorübergehende Maßnahme, sofern sie erforderlich ist?

Antwort: Ja, dies ist ständige Rechtsprechung (z. B. VwGH-Erkenntnisse vom 22.04.2004, 2003/07/0173 oder vom 24.01.2013, 2010/07/0218). Beachten Sie bitte außerdem, dass nach der Rechtsprechung (z. B. VwGH 23.05.2012, 2010/17/0057) auch erforderlich ist, dass die Materialien für den angestrebten Zweck unbedenklich verwendet werden können. Hierfür sind, sofern anwendbar die Vorgaben der Recycling-Baustoffverordnung oder des Bundes-Abfallwirtschaftsplans zu berücksichtigen. Zwar hat der Bundes-Abfallwirtschaftsplan in diesem Zusammenhang nicht absolute Wirkung, wird aber vom VwGH doch als objektiviertes, generelles Gutachten angesehen (z. B. VwGH 20.02.2014, 2011/07/0180). Dieses kann zwar wohl im Einzelfall widerlegt bzw. adaptiert werden, vorsorglich empfiehlt sich aber doch die fachliche Vorgangsweise nach dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan (BAWP) – siehe dazu auch Frage 6.

Sollten Zweifel an der Vollständigkeit der vorliegenden Genehmigungen bestehen, ist es empfehlenswert, mit den Behörden Rücksprache zu halten und nach Möglichkeit um eine schriftliche Rechtsauskunft zu ersuchen oder einen Feststellungsbescheid zu beantragen.

2 Woher weiß ich, wann ich eine Zwischenlagergenehmigung für eine Verwertungsmaßnahme benötige?

Antwort: Die Bewertung muss im Einzelfall vom Unternehmer (im Zweifel in Absprache mit den Behörden) durchgeführt werden. Nach der Judikatur (zuletzt VwGH 17.12.2015, Ra 2015/07/0122) ist zunächst zu prüfen, ob eine Bewilligungspflicht vorliegt. Wenn ja, wird diese Bewilligung benötigt. Wenn nein, ist zu fragen, ob ein „geeigneter Ort“ für die Sammlung oder Behandlung vorliegt (§ 15 Abs 3 Z 2 AWG 2002). Eine allgemeine Antwort ist daher nicht möglich. Besteht Zweifel, ob ein geeigneter Ort vorliegt, empfiehlt es sich, mit den Behörden Rücksprache zu halten und nach Möglichkeit um eine schriftliche Rechtsauskunft zu ersuchen oder einen Feststellungsbescheid zu beantragen.

3 Benötige ich für die Zwischenlagerung von Abbruchmaterial bis zur Aufbereitung der Baurestmassen ein genehmigtes Zwischenlager?

Antwort: Nein. Sofern die Materialien bloß zeitweilig (bis zur Sammlung) am Ort der Entstehung (zwischen-)gelagert werden, gilt dies nicht als Abfallbehandlung (Anhang 2 R13 und D15 AWG 2002), sodass keine Genehmigung erforderlich ist. Siehe dazu auch Frage 4 betreffend die zeitweilige Lagerung von Abfällen auf Baustellen.

Nach der Aufbereitung ist jedoch nach Judikatur (LVwG NÖ vom 02.10.2014, LVwG-AB-14-0687) eine Genehmigung für die Zwischenlagerung des aufbereiteten Materials erforderlich, um die Beitragsfreiheit zu erreichen. Wird das Abfallende erreicht (vgl. insbesondere § 14 Recycling-Baustoffverordnung), so ist für die Zwischenlagerung des aufbereiteten Materials keine Genehmigung erforderlich, um die Beitragsfreiheit zu erreichen.

4 Benötige ich eine Zwischenlager-Genehmigung für Baustellen?

Antwort: Nein. Wenn die Anforderungen an die zeitweilige Lagerung im Baustellenbereich erfüllt sind, ist eine Genehmigung für diese Lagerung nicht vorgesehen – siehe dazu Erläuterungen des BMLFUW vom 24.02.2014, BML-FUW-UW.2.1.6/0020-VI/2/2014.

5 Woher weiß ich, dass ich alle Rechtsvorschriften eingehalten habe, um die Zulässigkeit als eine Voraussetzung für die Beitragsfreiheit einer Verwertungsmaßnahme einzuhalten?

Antwort: Im Vorhinein ist dies nur durch einen Feststellungsbescheid absicherbar. Dabei können je nach der gegebenen Konstellation des Einzelfalls verschiedene Rechtsgrundlagen nach § 6 AWG oder § 10 ALSAG in Betracht kommen. Es ist nach der Judikatur auch ausdrücklich zulässig, solche Fragen im Vorhinein mittels Feststellungsbescheids zu klären (z. B. VwGH 24.02.2014, 2011/07/0089 – ergangen zu § 10 Abs 1 ALSAG).

6 Ist für die Zulässigkeit einer Verwertungsmaßnahme auch die Einhaltung der Vorgaben des Bundes-Abfallwirtschaftsplans (BAWP) erforderlich?

Antwort: Nach der Rechtsprechung (z. B. VwGH 23.05.2012, 2010/17/0057) ist für die Zulässigkeit neben dem Vorliegen der entsprechenden Genehmigungen (so solche nötig sind) auch erforderlich, dass die Materialien für den angestrebten Zweck unbedenklich verwendet werden können. Hierfür sind, sofern anwendbar die Vorgaben der Recycling-Baustoffverordnung oder des

Bundes-Abfallwirtschaftsplans zu berücksichtigen. Zwar hat der Bundes-Abfallwirtschaftsplan in diesem Zusammenhang nicht absolute Wirkung, wird aber vom VwGH doch als objektiviertes, generelles Gutachten angesehen (z. B. VwGH 20.02.2014, 2011/07/0180). Dieses kann zwar wohl im Einzelfall widerlegt bzw. adaptiert werden. Vorsorglich empfiehlt sich aber die fachliche Vorgangsweise nach dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan (BAWP). Bestehen Zweifel, empfiehlt es sich, mit den Behörden Rücksprache zu halten und nach Möglichkeit um eine schriftliche Rechtsauskunft zu ersuchen oder einen Feststellungsbescheid zu beantragen.

7 Für die beitragsfreie Verwertung von mineralischen, aufbereiteten Baurestmassen ist ein Qualitätssicherungssystem erforderlich. Wo ist ein zulässiges Qualitätssicherungssystem definiert? Woher weiß ich, dass mein Qualitätssicherungssystem ausreichend ist?

Antwort: Anforderungen an Qualitätssicherungssysteme sind in der Recycling-Baustoffverordnung definiert. Für nicht dieser Verordnung unterliegende Baurestmassen ist der Bundes-Abfallwirtschaftsplan (BAWP) heranzuziehen.

8 Was bedeutet als Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Verwertungsmaßnahme „im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme“?

Antwort: Die Baumaßnahme muss technisch begründbar sein – insbesondere darf kein „künstliches“ Bauwerk mit dem eigentlichen Ziel einer Entsorgung vorliegen.

9 Was bedeutet als Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Verwertungsmaßnahme „nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß“?

Antwort: Der Umfang einer Verwertungsmaßnahme muss technisch begründbar sein, wie z. B. dass der Arbeitsgraben für eine Verfüllung nicht breiter ist als nach ArbeitnehmerInnenschutzrecht erforderlich.

10 Ist eine Erlaubnis für Sammler und Behandler gemäß § 24a AWG notwendig, um Recycling-Material „zulässig“ aufzubereiten und einzubauen?

Antwort: Die § 24a-Erlaubnis ist gemäß AWG als umweltrechtliche Erlaubnis sowohl für die Sammlung und Behandlung, insbesondere für die Aufbereitung von Baurestmassen, als auch für den Einbau von Recycling-Baustoffen erforderlich, sofern sie nicht davor schon das Abfall-Ende gemäß Recycling-Baustoffverordnung erreicht haben. Es wird empfohlen, sicherzustellen, dass eine § 24a-Erlaubnis vorliegt. Über die Frage der „Zulässig-

keit“ im Zusammenhang mit der § 24a-Erlaubnis liegt noch keine Judikatur vor.

11 Kann man davon ausgehen, dass bei der Einhaltung von Auflagen aus behördlichen Bescheiden (z. B. Baubewilligung und Naturschutz) automatisch ALSAG-Freiheit gegeben ist?

Antwort: Nein, auch andere Bewilligungen können noch erforderlich sein, wie z. B. Wasserrecht oder Zwischenlagergenehmigung. Bestehen Zweifel, ob alle Genehmigungen vorliegen, empfiehlt es sich, mit den Behörden Rücksprache zu halten und nach Möglichkeit um eine schriftliche Rechtsauskunft zu ersuchen oder einen Feststellungsbescheid zu beantragen. In jedem Fall sind sämtliche Zulässigkeitsvoraussetzungen zu beachten (siehe z. B. Fragen 7, 8 und 9).

12 Ab wann beginnt die Lagerfrist für Zwischenlager?

Antwort: Sobald mit der Lagerung von Abfällen auf einem Zwischenlager begonnen wird, was auch schon während der Bauphase sein kann (wenn nicht entsprechend den Erläuterungen des BMLFUW vom 24.02.2014, BMLFUW-UW.2.1.6/0020-VI/2/2014, vorgegangen wird).

13 Wie ist die Beitragspflicht zu sehen, wenn bei Beginn einer Verwertungsmaßnahme eine erforderliche Genehmigung zwar beantragt, aber noch nicht erteilt wurde? Führt es zur Abgabepflicht, wenn die Genehmigung erst nach Beginn der Verwertungsmaßnahme erteilt wird?

Antwort: Eine nachträglich erteilte Genehmigung führt grundsätzlich nicht zur Beitragsfreiheit (z. B. VwGH 25.06.2009, 2006/07/0148). Sie kann aber im Einzelfall akzeptiert werden, d.h. zur nachträglichen Befreiung von der Beitragsschuld führen (VwGH 23.05.2012, 2009/17/0086). Hierüber entscheidet die Abgabenbehörde (= Zollamt) nach § 295a Bundesabgabenordnung. Neben dem Risiko, ob die nachträgliche Genehmigung überhaupt erteilt wird, besteht aber auch kein Rechtsanspruch auf nachträgliche Befreiung. Dies ist eine Ermessensentscheidung der Abgabenbehörde (= Zollamt).

14 Kann das Zollamt trotz bescheidmäßig erteilter Auflagen von Materialbehörden im Nachhinein einen anderen Standpunkt und in weiterer Folge Abgabepflicht feststellen, obwohl die Vorgaben der Materialbehörden eingehalten wurden?

Antwort: Wenn alle Genehmigungen vorliegen, kann der Bescheidempfänger davon ausgehen, dass bei Einhaltung sämtlicher Auflagen eines Bescheides keine Abgabepflicht entsteht. Bestehen Zweifel, ob alle Genehmigungen vorliegen, empfiehlt es sich, mit den Behörden Rücksprache zu halten und nach Möglichkeit um eine schriftliche Rechtsauskunft zu ersuchen oder einen Feststellungsbescheid zu beantragen.

15 Welcher Stand der Technik ist für die Bewertung der Zulässigkeit einer Verwertungsmaßnahme maßgeblich? Kann ein Stand der Technik, der bei Durchführung einer Verwertungsmaßnahme zwar berücksichtigt wurde, aber sich später geändert hat, für die spätere Bewertung der Abgabepflicht herangezogen werden?

Antwort: Nein, der Stand der Technik zum Zeitpunkt der Umsetzung der Verwertungsmaßnahme ist maßgeblich.

16 Sind Baustellen unter dem Blickwinkel der Gewerbeordnung 1994 als genehmigungspflichtige gewerbliche Betriebsanlagen zu sehen?

Antwort: Nein, siehe dazu das entsprechende Schreiben des BMWFW aus 2015 (BMWFW-30.572/0005-I/7/2015). Auszug aus diesem Schreiben: „Baustellen sind im Sinne des § 84r Abs. 4 GewO 1994 zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Ausführungsstätten, an denen Hoch- und Tiefbauarbeiten durchgeführt werden. Sie unterliegen der Bestimmung des § 84 GewO 1994 und sind keine Betriebsanlagen im Sinne des § 74 Abs. 1 GewO 1994.“

17 Können Dokumentationslücken bei den herkunftsbezogenen Aufzeichnungspflichten (Dokumentation der Schad- und Störstofferkundung sowie des Rückbaus) aufgrund der Recycling-Baustoffverordnung zu einer Abgabepflicht führen?

Antwort: Wenn das Abfallende durch eine übergebene Konformitätserklärung dokumentiert ist, kann darauf vertraut werden, dass keine Abgabepflicht eintritt.

Wenn weiters eine qualitätsgesicherte und zulässige Ver-

wendung im unbedingt erforderlichen Ausmaß vorliegt, führen Dokumentationslücken nur im Hinblick auf herkunftsbezogene Aufzeichnungspflichten nicht zu einer Abgabepflicht.

18 Bei Recyclingmaterial, das gemäß der Recycling-Baustoffverordnung produziert, qualitäts gesichert und eingebaut wurde, stellt sich nachträglich heraus, dass das Ausgangsmaterial nicht aus einem verwertungsorientierten Rückbau stammt. Entsteht dadurch eine Beitragspflicht?

Antwort: Wenn das Abfallende durch eine übergebene Konformitätserklärung dokumentiert ist, kann darauf vertraut werden, dass keine Abgabepflicht eintritt. Wenn weiters eine qualitätsgesicherte und zulässige Verwendung im unbedingt erforderlichen Ausmaß vorliegt, führt es ebenso zu keiner Abgabepflicht, wenn das Material nicht aus einem verwertungsorientierten Rückbau stammt.

19 Auf einer Baustelle wird zusätzlich zu dem auf der Baustelle anfallenden Material weiteres Material von anderen Baustellen angeliefert, um diese Materialien gemeinsam zu lagern. Benötigt man für diese Baustelle eine Zwischenlager-Genehmigung?

Antwort: Wenn auf dieser Baustelle auch Abfälle von anderen Baustellen gelagert werden, ist dafür in der Regel eine Zwischenlager-Genehmigung erforderlich (siehe Frage 2). Dies ist aber nicht der Fall, wenn die anderen Entstehungsorte zu demselben Baulos gehören und dies durch einen Baustelleneinrichtungsplan definiert ist (Erläuterungen des BMLFUW vom 24.02.2014, BMLFUW-UW.2.1.6/0020-VI/2/2014).

20 Ein Recyclingbaustoff der Qualitätsklasse U-A lagert auf einem genehmigten Lagerplatz im genehmigten Umfang mehr als drei Jahre. Resultiert daraus eine Beitragspflicht?

Antwort: Wenn der Recyclingbaustoff das Abfall-Ende gemäß Recycling-Baustoffverordnung erreicht hat und somit ein Recycling-Baustoffprodukt vorliegt, entsteht daraus keine Beitragspflicht. Wenn kein Recycling-Baustoffprodukt vorliegt, weil noch keine Übergabe erfolgt ist, resultiert aus der Überschreitung der dreijährigen Frist eine Beitragspflicht.

Impressum

Geschäftsstelle Bau, WKÖ, 1040 Wien, Schaumburgergasse 20, www.bau.or.at

Inhaltliche Erstellung: DI Robert Rosenberger, Referat Technik, Umwelt, Sicherheit und Qualität, Geschäftsstelle Bau

Stand: Mai 2016; Hinweis: Das vorliegende Dokument wurde nach bestem Wissen erstellt, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die Verwendung dieses Dokuments schließt Fragen der Haftung und Rechtsverbindlichkeit gegenüber der Herausgeberin aus.